



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12.05.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:50 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten Erster Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Bartenschlager, Bastian
Brutscher, Elisabeth
Eberle, Andreas
Eisenlohr, Andreas
Finkel, Michael
Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Sax, Christian
Schürholz, Peter, Dr.
Spengler, Maria, Dr.
Welsch, Andreas
Westphal, Maximilian

Schriftführer/in

Merz, Daniela

Verwaltung

Walter, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Thanner, Daniel	Entschuldigt
-----------------	--------------

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1	Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder	2026/0043
2	Weitere Bürgermeister und Stellvertreter	
2.1	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister	2026/0044
2.2	Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/in	2026/0045
2.3	Wahl des/der dritten Bürgermeisters/in	2026/0046
2.4	Vereidigung der weiteren Bürgermeister	2026/0047
2.5	Festlegung der weiteren Bürgermeisterversorger	2026/0048
3	Bildung von Ausschüssen	2026/0049
4	Erlass einer Geschäftsordnung	2026/0050
5	Erlass einer Entschädigungssatzung	2026/0051
6	Bestellung von Mitgliedern in die Verbandsversammlungen	
6.1	Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe	2026/0055
6.2	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mindel-Kammel	2026/0056
6.3	Mittelschulverband Ichenhausen	2026/0057
6.4	Zweckverband Hallenbad Nord	2026/0060
6.5	Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg	2026/0061
7	Bestellung von Referentinnen und Referenten	2026/0053

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Nach Artikel 31 Absatz 4 Gemeindeordnung (GO) sind die Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Anstelle des Eides kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen ein Gelöbnis geleistet werden.

Der Vorsitzende nimmt den neugewählten Gemeinderäten

Herr Bastian Bartenschlager, Frau Elisabeth Brutscher, Herr Andreas Eisenlohr, Herr Michael Finkel, Herr Christian Sax, Herr Dr. Peter Schürholz und Herr Maximilian Westphal

folgenden nach der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Eid ab:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen,

so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnis genommen

2 Weitere Bürgermeister und Stellvertreter

2.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 GO wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Somit **muss** mindestens **ein weiterer Bürgermeister**, es **können** auch **zwei weitere Bürgermeister** gewählt werden.

Die Wahl eines dritten weiteren Bürgermeisters ist unzulässig, eine etwaige Wahl nichtig.

Der Gemeinderat hat deshalb zunächst durch einfachen Beschluss festzulegen, ob er nur einen zweiten oder auch einen dritten Bürgermeister wählen will. Weitere Bürgermeister sind grundsätzlich ehrenamtliche weitere Bürgermeister.

Angesichts der Struktur unserer Gemeinde mit vielen Ortsteilen und einer Fülle von gesellschaftlichen Aufgaben in Vereinen, Feuerwehren und Kirchen hat es sich bislang bewährt, zwei weitere Bürgermeister zu berufen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Verfahrensweise beizubehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zwei weitere Bürgermeister zu wählen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.2 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/in

Die Wahl erfolgt gemäß Art. 51 Abs. 4 nach Art. 51 Abs. 3 GO. Es hat also eine **geheime Wahl** stattzufinden. Eine Wahlkabine muss nicht unbedingt verwendet werden, ist aber zur Sicherheit zu empfehlen und wird von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist, dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt (auch nicht bei fraktionsinterner Festlegung). Es werden deshalb Stimmzettel zur Verfügung gestellt, auf denen alle wählbaren Gemeinderatsmitglieder zum Ankreuzen aufgeführt sind.

Werden zwei weitere Bürgermeister gewählt, muss für jeden von ihnen ein gesonderter Wahlgang stattfinden. Es ist insbesondere nicht zulässig, vorzusehen, dass der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zweiter, der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl dritter Bürgermeister wird. Es kann der dritte Bürgermeister vor dem zweiten Bürgermeister gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit) (Artikel 51 Absatz 3 Satz 3 GO). Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

Aus dem Gemeinderat wurden Robert Paulheim und Jürgen Kornelli vorgeschlagen. Beide stellten sich der geheimen Wahl.

Es kam zu nachfolgendem Ergebnis:

16 Wahlberechtigte,
insgesamt wurden 16 gültige Stimmen abgegeben.

Auf Robert Paulheim entfielen 10 gültige Stimmen und auf Jürgen Kornelli 6 gültige Stimmen.

Robert Paulheim nimmt die Wahl an und bedankte sich.

zur Kenntnis genommen

2.3 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/in

Gleicher Sachverhalt wie bei Tagesordnungspunkt 2.2 zur Wahl des ersten Stellvertreters.

Die Wahl erfolgt gemäß Art. 51 Abs. 4 nach Art. 51 Abs. 3 GO. Es hat also eine **geheime Wahl** stattzufinden. Eine Wahlkabine muss nicht unbedingt verwendet werden, ist aber zur Sicherheit zu empfehlen und wird von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist, dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt (auch nicht bei fraktionsinterner Festlegung). Es

werden deshalb Stimmzettel zur Verfügung gestellt, auf denen alle wählbaren Gemeinderatsmitglieder zum Ankreuzen aufgeführt sind.

Werden zwei weitere Bürgermeister gewählt, muss für jeden von ihnen ein gesonderter Wahlgang stattfinden. Es ist insbesondere nicht zulässig, vorzusehen, dass der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zweiter, der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl dritter Bürgermeister wird. Es kann der dritte Bürgermeister vor dem zweiten Bürgermeister gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit) (Artikel 51 Absatz 3 Satz 3 GO). Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

Aus dem Gemeinderat wurden Michael Finkel und Jürgen Kornelli vorgeschlagen. Jürgen Kornelli lehnte den Vorschlag ab.

Es kam zu nachfolgendem Ergebnis:

16 Wahlberechtigte,
insgesamt wurden 14 gültige Stimmen abgegeben.

Auf Michael Finkel entfielen 13 gültige Stimmen und auf Jürgen Kornelli 1 gültige Stimme.

Zwei Stimmzettel wurden leer abgegeben. Diese Stimmen sind somit ungültig.

Michael Finkel nimmt die Wahl an und bedankte sich.

zur Kenntnis genommen

2.4 Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Der zweite bzw. dritte Bürgermeister ist nach der Annahme der Wahl, die **schriftlich** erfolgte (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 9 KWBG), in gleicher Weise zu vereidigen wie der erste Bürgermeister (also zusätzlich zur Vereidigung als Gemeinderatsmitglied, Art. 27 KWBG, § 38 Abs. 1 BeamtStG).

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhaft Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Anstelle des Eides kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen ein Gelöbnis geleistet werden.

**„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des
Freistaats Bayern,**

**Gehorsam den Gesetzen und gewissenhaft Erfüllung
meiner Amtspflichten,**

so wahr mir Gott helfe.“

Robert Paulheim und Michael Finkel leisteten den Eid ab.

zur Kenntnis genommen

2.5 Festlegung der weiteren Bürgermeistervertreter

Nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 GO kann der Gemeinderat für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und der weiteren Bürgermeister aus seiner Mitte durch einfachen Beschluss in offener Abstimmung weitere Stellvertreter bestimmen.

Hierbei sind alle Möglichkeiten eröffnet wie z.B.

- eine namentliche Festlegung der Reihenfolge der weiteren Stellvertretung,
- eine Regelung, dass das jeweils dienstälteste/lebensälteste Ratsmitglied weiterer Stellvertreter ist
- eine Kombination.

Das Amt kann nur Deutschen, i.S. des Artikel 116 GG übertragen werden. Weitere Stellvertreter sind keine kommunalen Wahlbeamten.

Es gab keinen Vorschlag.

Beschluss:

Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und der weiteren Bürgermeister wird die Gemeinde durch GR vertreten.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 16 Anwesend 16

3 Bildung von Ausschüssen

Der Entwurf einer Geschäftsordnung für die Gemeinde Kammeltal ist im nächsten Tagesordnungspunkt als Anlage beigefügt. Dabei ist über die Bildung von Ausschüssen vorab eine Entscheidung zu treffen. Es wird vorgeschlagen, einen Rechnungsprüfungsausschuss wie bisher als ständigen Ausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern (1 Vorsitzender und 4 Mitglieder) zu bilden.

Da die Wählervereinigungen und -gruppierungen keine Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gebildet haben, bleibt die Verteilung bei den bei der Kommunalwahl erzielten Sitzen der einzelnen Gruppierungen.

Bei der Besetzung der Ausschusssitze wird von der Verwaltung vorgeschlagen auf das Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer zurück zu greifen.

Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer Mathematisches Proporzverfahren - Quotenverfahren

Erster Schritt:

Sitze der Gruppierung x Anzahl Ausschusssitze : Gesamtzahl der Gemeinderatssitze

Freie Wählervereinigung „Unteres Kammeltal“ $6 \times 5 : 16 = 1,88$

Bürgerblock Ettenbeuren-Egenhofen-Unterrohr $6 \times 5 : 16 = 1,88$

Bürgerliste Oberes Kammeltal $4 \times 5 : 16 = 1,25$

Der abgerundete ganzzahlige Anteil ergibt für jede Gruppierung – 1 Sitz.

Zweiter Schritt:

Verteilung der Restsitze in der Reihenfolge der größten Nachkommastelle

0,88 -> Freie Wählervereinigung „Unteres Kammeltal“ 1 weiterer Sitz

0,88 -> Bürgerblock Ettenbeuren-Egenhofen-Unterrohr 1 weiterer Sitz

0,25 -> Bürgerliste Oberes Kammeltal

Somit ergibt sich folgende Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss:

Freie Wählervereinigung „Unteres Kammeltal“ 2 Sitze

Bürgerblock Ettenbeuren-Egenhofen-Unterrohr 2 Sitze

Bürgerliste Oberes Kammeltal 1 Sitz

Die gleiche Sitzverteilung würde auch bei den Wahlverfahren nach Saint-Lague/Schepers oder d'Hondt herauskommen.

Diese Sitze sind auf Vorschlag der Gruppierungen durch den Gemeinderat zu bestellen.

Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter auf Vorschlag der Wählergruppen namentlich bestellt.

Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
Freie Wählervereinigung „Unteres Kammeltal“		
Bürgerblock Ettenbeuren- -Egenhofen-Unterrohr		
Bürgerliste Oberes Kammeltal		

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO). Ebenso ist für den Vorsitz ein Vertreter zu bestimmen.

Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
Freie Wählervereinigung	Andreas Eberle	Christian Sax
„Unteres Kammeltal	Andreas Welsch	Gertrud Kempfer
Bürgerblock Ettenbeuren- -Egenhofen-Unterrohr	Andreas Eisenlohr	Bastian Bartenschlager
	Dr. Peter Schürholz	Maximilian Westphal
Bürgerliste Oberes Kammeltal	Elisabeth Brutscher	Achim Saur

Als Vorsitzender wurde Andreas Eberle vorgeschlagen. Als Stellvertreterin Elisabeth Brutscher.

Beschluss:

1. Dem Sitzverteilungsverfahren nach Hare Niemeyer wird zugestimmt.
2. Der aufgeführten Sitzverteilung wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter im Rechnungsprüfungsausschuss gemäß dem genannten Vorschlag der Gruppierungen.

Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
Freie Wählervereinigung	Andreas Eberle	Christian Sax
„Unteres Kammeltal	Andreas Welsch	Gertrud Kempfer
Bürgerblock Ettenbeuren- -Egenhofen-Unterrohr	Andreas Eisenlohr	Bastian Bartenschlager
	Dr. Peter Schürholz	Maximilian Westphal
Bürgerliste Oberes Kammeltal	Elisabeth Brutscher	Achim Saur

4. Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Gemeinderat Andreas Eberle berufen. Die Stellvertretung des Vorsitzenden nimmt Gemeinderat Elisabeth Brutscher wahr.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4 Erlass einer Geschäftsordnung

Der Gemeinderat hat sich nach Art. 45 der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung zu geben. Darin müssen zumindest Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten sein. Zweckmäßigerweise werden darüber hinaus weitere Einzelfragen zur Vorbereitung von Sitzung, zu Antragsfristen, Rederechten und Geschäftsordnungsanträgen geregelt.

Darüber hinaus dient die Geschäftsordnung der konkreten Abgrenzung von Befugnissen zwischen Gremium und Bürgermeister, bestimmt üblicherweise durch Wertgrenzen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und stellt die einzelnen gesetzlichen Regelungen noch einmal zusammenfassend dar.

Der Geschäftsordnungsentwurf basiert auf der aktuellen Mustergeschäftsordnung des bayerischen Gemeindetages und wurde bereits mit den neuen Gemeinderatsmitglieder vorberaten.

Eine wichtige Regelung stellt § 11 Abs. 2 dar, der die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters regelt. Die Festsetzung der Obergrenze für die Zuständigkeit bei Rechtsgeschäften ist von wesentlicher Bedeutung. Wird die Grenze zu niedrig gewählt, wird die Gemeindeverwaltung dadurch handlungsunfähig bzw. notwendige Entscheidungen müssen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung verschoben werden. Dies würde zwangsläufig mehr Sitzungstermine erfordern. Andererseits sollte der Gemeinderat über die wesentlichen Vorgänge und Ausgaben in der Gemeinde informiert sein.

Der Bayerische Gemeindetag schlägt hierzu aktuell für die kreisangehörigen Gemeinden je nach Größe der Gemeinde einen Ansatz von 6 bis 8 Euro (brutto) je Einwohner vor. Dies würde bei 3.345 Einwohnern und einem Ansatz von 6 Euro einen Betrag von 20.070,- Euro (brutto) ergeben. Dieser Betrag wurde von der Verwaltung dem neuen Gemeinderat vorgeschlagen.

In der Vorbesprechung des neuen Gemeinderates wurden dann folgende Beträge abgestimmt:

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a: 10.000,- € im Einzelfall

davon abgeleitet für Abgaben gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b:

Erläss	10 % von 10.000,- €	1.000,- €
Niederschlagung	50 % von 10.000,- €	5.000,- €
Stundung	50% von 10.000,- €	5.000,- €
Aussetzung der Vollziehung	50% von 10.000,- €	5.000,- €

gem. Buchstabe c

überplanmäßige Ausgaben	25 % von 10.000,- €	bis zu 2.500,- €
außerplanmäßige Ausgaben		bis zu 2.500,- €

gem. Buchstabe d

Handlungen und Unterlassungen		bis zu 10.000,- €
-------------------------------	--	-------------------

gem. Buchstabe e

Verträge und Rechtsgeschäfte		bis zu 10.000,- €
------------------------------	--	-------------------

gem. Buchstabe f

Gewährung von Zuschüssen		bis 1.000,- € je Einzelfall
--------------------------	--	-----------------------------

davon abgeleitet in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 gem. Buchstabe a Streitwert bis 10.000,- €

Es gab mehrere Vorschläge aus dem Gremium bezüglich § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a: in Höhe von 10.000,- € im Einzelfall.

Herr Zweiter Bürgermeister Paulheim war der Meinung, der Betrag soll auf 6.000 € reduziert werden, entsprechend auch prozentual die weiteren Beträge.

Frau Brutscher bemängelte die Ladungsfrist, die laut Hochschule für den öffentlichen Dienst mindestens 4 Tage betragen müsse (auch bei Dringlichkeit) und hier die Muster des Gemeindetags der Gemeindeordnung als Gesetz widersprechen würden. Sie beantragte, die Ladungsfristen in § 23 der GeschO sollen auf 5 Tage regulär und 4 Tage verkürzt angepasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Maßgabe der o. g. Vorschläge die im Anhang beigefügte Geschäftsordnung, abgeändert auf 6.000,00 € (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a: 6.000,00 € im Einzelfall mit entsprechender prozentualer Anpassung der anderen Beträge) und bezüglich der Ladungsfrist auf 5 Tage reguläre Ladungsfrist und 4 Tage bei Dringlichkeit.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

5 Erlass einer Entschädigungssatzung

Vieles was bisher in der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ geregelt werden musste, konnte jetzt entfallen, da die Festlegungen denen der Gemeindeordnung entsprechen.

Dies betrifft insbesondere die Zusammensetzung des Gemeinderats als auch die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister. Alle Regelungen zu den Ausschüssen wurden bereits in die Geschäftsordnung übernommen.

Somit verbleibt einzig die Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit in einer „Entschädigungssatzung“ neu zu regeln.

Aufgrund der gestiegenen Kosten schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Sitzungen von 20,- € auf 45,- € vor.

Entschädigungssatzung

Die Gemeinde Kammeltal erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,- € zuzüglich 5,- € bei elektronischer Nutzung des Sitzungs-

dienstes für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,- € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Kammeltal, den 13. Mai 2026

Wick
Erster Bürgermeister

Herr Bartenschlager machte den Vorschlag, das Sitzungsgeld der ehrenamtlichen Gemeinderäte zu reduzieren, da die Gemeinde immer knapp bei Kasse ist. Vorgeschlagen wird 35,00 € Entschädigung und 5,00 € für die elektronische Nutzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorstehend vorgeschlagenen Entschädigungssatzung zu.

mehrheitlich abgelehnt: Ja 8 Nein 8 Anwesend 16

Der Gemeinderat stimmt der vorstehend vorgeschlagenen Entschädigungssatzung mit nachfolgender Änderung des § 1 Abs. 2 zu:

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,- € zuzüglich 5,- € bei elektronischer Nutzung des Sitzungsdienstes für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 5 Anwesend 16

6 Bestellung von Mitgliedern in die Verbandsversammlungen

6.1 Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe

Es wird vom Gremium vorgeschlagen, folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe zu entsenden:

Mitglied der Verbandsversammlung	Stellvertreter
BGM Wick	Vertreter im Amt
Achim Saur	Helmut Ahrens
Dr. Maria Spengler	Andreas Eberle
Elisabeth Brutscher	Maximilian Westphal
Bastian Bartenschlager	Andreas Welsch
Jürgen Kornelli	Christian Sax

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal entsendet in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe die nachfolgenden vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter.

Mitglied der Verbandsversammlung	Stellvertreter
BGM Wick	Vertreter im Amt
Achim Saur	Helmut Ahrens

Dr. Maria Spengler	Andreas Eberle
Elisabeth Brutscher	Maximilian Westphal
Bastian Bartenschlager	Andreas Welsch
Jürgen Kornelli	Christian Sax

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

6.2 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mindel-Kammel

Es wird durch das Gremium vorgeschlagen, folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mindel-Kammel zu entsenden:

Mitglied der Verbandsversammlung	Stellvertreter
BGM Wick	Vertreter im Amt
Christian Sax	Daniel Thanner
Helmut Ahrens	Peter Schürholz

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal entsendet in den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mindel-Kammel die nachfolgend vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter.

Mitglied der Verbandsversammlung	Stellvertreter
BGM Wick	Vertreter im Amt
Christian Sax	Daniel Thanner
Helmut Ahrens	Peter Schürholz

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

6.3 Mittelschulverband Ichenhausen

Nach dem Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen vom 30.03.2026 stellt die Gemeinde Kammeltal für die Verbandsversammlung aufgrund der aktuellen Schülerzahl lediglich den ersten Bürgermeister als geborenes Mitglied.

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal entsendet in den Mittelschulverband Ichenhausen als einziges Mitglied Herrn Ersten Bürgermeister Wick. Im Falle seiner Verhinderung treten die gesetzlichen Stellvertreter an seine Stelle.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

6.4 Zweckverband Hallenbad Nord

Nach Satzung des Zweckverbands Hallenbad Nord stellt die Gemeinde Kammeltal für die Verbandsversammlung lediglich den ersten Bürgermeister als geborenes Mitglied.

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal entsendet in den Zweckverband Hallenbad Nord als einziges Mitglied Herrn Ersten Bürgermeister Wick. Im Falle seiner Verhinderung treten die gesetzlichen Stellvertreter an seine Stelle.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

6.5 Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg

Nach Satzung des Zweckverbands zur Unterhaltung der Gewässer und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg stellt die Gemeinde Kammeltal für die Verbandsversammlung lediglich den ersten Bürgermeister als geborenes Mitglied.

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal entsendet in den Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg als einziges Mitglied Herrn Ersten Bürgermeister Wick. Im Falle seiner Verhinderung treten die gesetzlichen Stellvertreter an seine Stelle.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

7 Bestellung von Referentinnen und Referenten

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor je einen Jugend- und Seniorenbeauftragten zu bestellen.

Der/Die Jugendbeauftragte soll in Zusammenarbeit mit dem Bereich Kommunale Jugendarbeit des Landratsamt Günzburg die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre im Gemeinderat einbringen, unterstützen und fördern. Aber auch den Kontakt zu den Einrichtungen im Gemeindegebiet wie Kindergärten, Grundschule, Offene Ganztagsschule sowie zu den Jugendtreffs halten.

Die/Der Seniorenbeauftragte kümmert sich insbesondere um die Belange der Senioren und ihrer speziellen Probleme im Gemeindegebiet. Hierbei kann auch in Vertretung des Bürgermeisters an den Veranstaltungen der Senioren in den Ortsteilen teilgenommen werden, um dort die aktuelle Stimmung einzufangen.

Gertrud Kempter würde sich als Seniorenbeauftragte zur Verfügung stellen. Daniel Thanner wurde als Jugendbeauftragter vorgeschlagen.

Beschluss:

Zum Jugendbeauftragten wird bestellt: Daniel Thanner

Zum Seniorenbeauftragten wird bestellt: Gertrud Kempter

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Daniela Merz
Schriftführer